

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



MKS Architekten-Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8

94347 Ascha

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/297/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 09.01.2025

Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow/ Wolthof“ der Gemeinde Glewitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaft

Belange der Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2021 S. 641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG¹).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene in der WRRL-Planungseinheit Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Trebel. Im Plangebiet befinden sich folgende WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer mit ihrem Gewässerentwicklungsraum (siehe Abbildung 1, Übersichtskarte Fließgewässer):

¹ LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

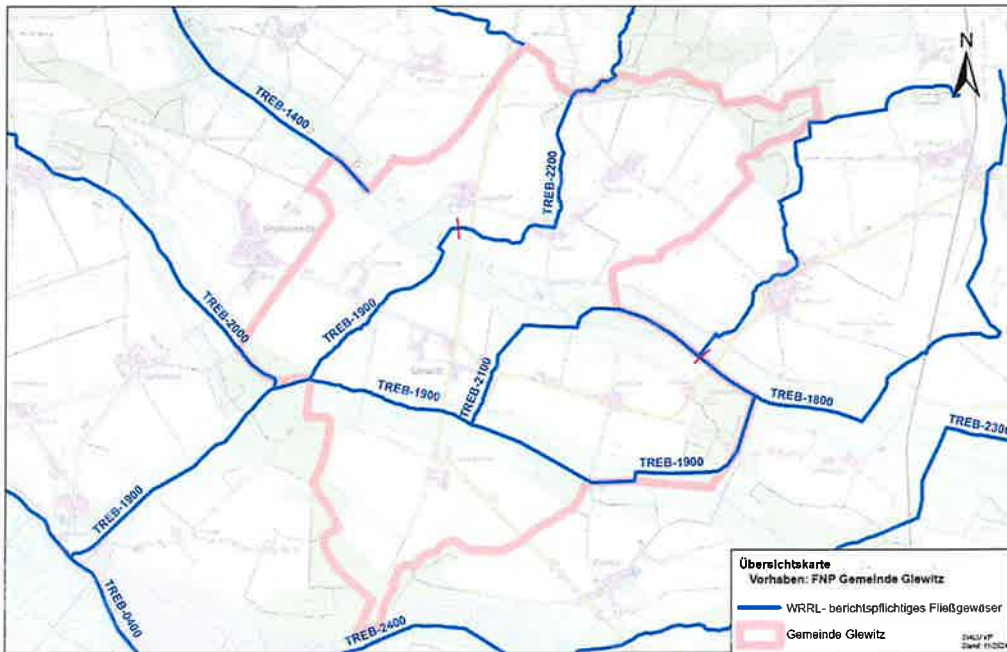


Abbildung 1 Übersichtskarte WRRL-berichtspflichtige Fließgewässer im Gebiet der Gemeinde Glewitz

- Ibitzgraben (Wasserkörper TREB-1400, TREB-1800, TREB-2100),
- Roter Brückengraben/ Zarnekower Verbindungsgraben (TREB-1900, TREB-2200),
- Graben aus dem Teufelsbruch (TREB-2000)

Für die benannten Fließgewässer wurde nach § 27 WHG² als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Zur Erreichung der Zielstellungen wurden im Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene umfangreiche Maßnahmen festgeschrieben (Quelle: www.wrrl-mv.de, Stand: 11/2024).

Zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung nach § 27 WHG ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen an den WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässern deren Kulisse vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) im März 2023 veröffentlicht wurde. Nähere Informationen sind zu finden unter: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL-Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

Grundsätzlich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Belange des Moorschutzes

Moorböden und Feuchtgebiete sind über Jahrtausende gewachsene Kohlenstoffspeicher und haben eine hohe Klimarelevanz. Bei Absenkung des Wasserspiegels werden, bedingt durch die

² WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

höhere Sauerstoffverfügbarkeit Torfmineralisierungsprozesse in Gang gesetzt und klimarelevante Gase (Kohlendioxid, Lachgas) freigesetzt. Um die nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KSG³ zu erreichen, wurde in der Nationalen Moorschutzstrategie⁴ festgelegt, dass Moore und Moorflächen geschützt und wiedervernässt werden müssen, um Treibhausgasemissionen zu senken und den Zielen des Pariser Klimaabkommens gerecht zu werden. Bauliche Eingriffe wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen und der zugehörigen Infrastruktur auf entwässerten Moorflächen stellen ein Hindernis für die Wiedervernässung dar und sollten vermieden oder moorschutzorientiert ausgeführt werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EEG⁵ dürfen Gebote bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments u.a. für die Errichtung „besonderer Solaranlagen“ auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden nur abgegeben werden, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden und die nach § 85 c EEG in einer Festlegung der Bundesnetzagentur⁶ zu den besonderen Solaranlagen gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ nordöstlich von Glewitz liegt teilweise innerhalb der Konzeptbodenkarte „Kohlenstoffreiche Böden“ (KBK25 Kulisse, Stand 09/2022 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern). Insbesondere der westliche Bereich des geplanten Sondergebiets überschneidet sich mit der KBK25 und liegt somit auf Moorboden (siehe Abbildung 2: Übersichtskarte Moor).

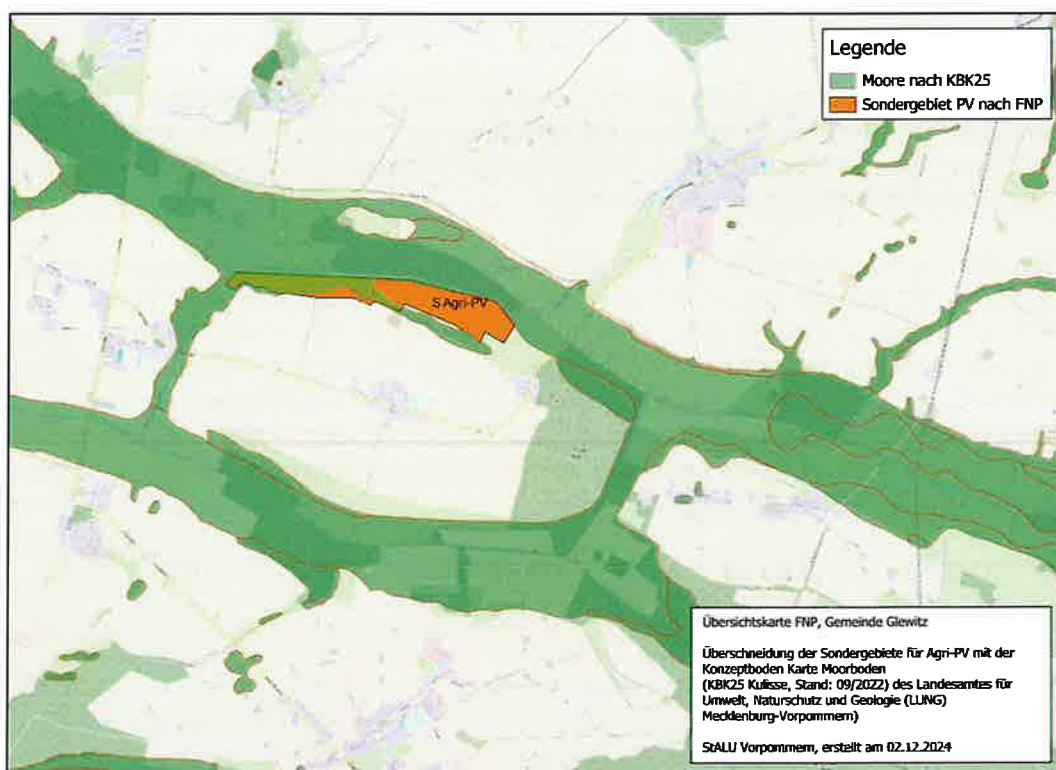


Abbildung 2 Übersichtskarte Moore nach KBK und ausgewiesenes Sondergebiet PV nach FNP Gemeinde Glewitz

³ KSG Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

⁴ Nationale Moorschutzstrategie, Kabinettsbeschluss vom 09.11.2022: <https://www.bmu.de/download/nationale-moorschutzstrategie-kabinettsbeschluss>

⁵ EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

⁶ Festlegung Az. 4.08.01.01/1#4 vom 01.07.2023: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html>, abgerufen am 05.12.2024

Diese Bereiche erfüllen die Kriterien des oben genannten Paragraphen im EEG 2023, da sie entwässert und landwirtschaftlich genutzter Moorboden sind und die geplante PV-Anlage als besondere Solaranlage (PV-Anlage, bei der zugleich Stromerzeugung und landwirtschaftliche Nutzung erfolgt oder die auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden, die wiedervernässt werden sollen errichtet wird) des ersten Segments (Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist (§ 3 Nr. 41 EEG 2023)) gilt.

Sollte eine Förderung nach EEG 2023 für PV-Anlagen im Sondergebiet „Agri-Photovoltaik“ beabsichtigt sein, sind die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EEG und die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen aus der Festlegung der Bundesnetzagentur mit Az.: 4.08.04.04/1#4 vom 01. Juli 2023 zu beachten.

Das Vorhaben steht den Belangen des Moorschutzes nicht entgegen, sofern die Bebauung der westlichen Bereiche mit einer Wiedervernässung des Moores einhergeht oder die Flächen aus der Planung ausgeschlossen werden und keine Überschneidung mit Moorböden vorliegt.

Sollte eine Wiedervernässung der im Moor befindlichen Flächen geplant sein, ist das Dezernat „Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkundlicher Landesdienst“ des StALU VP bei der weiteren Planung zu beteiligen.

2. Naturschutz, Altlasten, Boden

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.

Ich weise daraufhin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromsplananlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromsplananlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 4.1.12 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Jan Garbers





Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

mks Architekten-Ingenieure GmbH
z.Hd. Herrn Krone
Muskauer Straße 96 f
03130 Spremberg

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)
Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)
038331 613 – 15 (DW)
Fax: 03994 235-411
E-Mail: petra.skorupski@foa-mv.de
Aktenzeichen: 7442.382 –08.01.2025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 8. Januar 2025

Zustellung an: f.krone@mks-ai.de

Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow/Wolthof“ in der Gemeinde Glewitz gemäß § 10 Landeswaldgesetz M-V (Planungsstand: Oktober 2024) Gemarkung Jahnkow, Flur 11, Flurstücke 39; 80; 12 (tw); 5 und 20 Gemarkung Wolthof; Flur 11, Flurstücke 35 und 36
Flächengröße: ca. 65,75 ha

- Ihre Planungsunterlagen vom 22.11.2024, eingegangen am 13.12.2024(als E-Mail)
Anlage: Luftbildauszug mit Darstellung der klassifizierten Waldfläche der Forstabteilung 5501

Sehr geehrter Herr Krone,

zu dem geplanten Vorhaben in der Gemeinde Glewitz, OT Jahnkow und Wolthof nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Der gesamte Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt und als SO 1 und SO 2 bezeichnet. Durch vorhandene Gräben und Wege werden diese Sondergebiete in mehreren Baufeldern unterteilt. Derzeit werden die überplanten Flurstücke als Ackerflächen intensiv genutzt.

Mit der forstrechtlichen Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 1 in der Gemeinde Glewitz ergeben sich nachfolgend aufgeführte Einwände und Auflagen:

1. zur Planzeichnung (Teil A)

In der Planzeichnung ist der gesamte Geltungsbereich als Sondergebiet, welches in 4 Teilbereiche als „Sondergebiete Agri-Photovoltaikanlage“ (kurz PVA) eingeteilt ist,

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S.790, 794)

dargestellt. Die eigentlichen Baufelder für die Aufstellung der PVA (auch Nettobaufläche) sind mittels der blauen Linie eingerahmt und als ausgewiesen.

Nördlich liegen Waldflächen der Forstabteilung 5501Nb1 bis Nb4 an. Zwischen dem Geltungsbereich und der Waldfläche verläuft der „Ibitzgraben“.

Südlich grenzt eine kleine Waldfläche der Forstabteilung 5501 Na (hier Flurstück 24, Flur 11, Gemarkung Jahnkow) an. Aus diesen Waldflächen heraus entfaltet sich der gesetzlich vorgegebene und einzuhaltende Waldabstand von mindestens 30 m.

Dieser Waldabstand von 30 m ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich einzuhalten. Der Waldabstand wird immer von der Waldgrenze (auch Traufgrenze) in der Natur festgestellt.

Aus der Begründung zum B-Plan ist ersichtlich, dass die forstrechtlich relevanten Belange, insbesondere die zur Einhaltung des Waldabstandes, in den Punkten 3.2; 4.2; 4.4.6 und 5.1.3 inhaltlich aufgenommen wurden.

Die Prüfung der Planzeichnung (Teil A) und des Textteils (Teil B) hat dagegen ergeben, dass der Mindestwaldabstand von 30 m nicht eingezeichnet bzw. nicht nachrichtlich übernommen wurde.

Aus den verschiedenen Maßangaben zu den ermittelten Baumhöhen in diesen angrenzenden Waldflächen ist ersichtlich, dass die Baumhöhen mit 32,5 oder 32,7 m deutlich über eine Baumhöhe liegen (Vorgabe hier die 30 m Waldabstand).

Zur Sicherung der Wahrung der forstrechtlichen Belange werden nachfolgende Auflagen erteilt:

Forstrechtliche Auflagen:

1. Der gesetzliche Waldabstand von mindestens 30 m Abstand zu den Waldflächen von den Baugrenzen (Modulaufstellflächen) ist erkennbar in der Planzeichnung darzustellen und im Textteil nachrichtlich zu übernehmen.
2. Der nördliche Bereich zwischen den Baugrenzen bzw. dem Zaun, sowie der Bereich zum Flurstück 24 (Waldfläche 5501 Na) ist frei von jeglicher Bebauung zu halten.
3. Der nördliche und der südlich zum Flurstück 24 angeordnete Zaun um die Modulaufstellflächen sind als bauliche Anlagen zu bewerten und dürfen somit den geforderten Waldabstand ebenfalls nicht unterschreiten.

Die als Maßnahmenflächen (Ausgleichsflächen für den Eingriff) ausgewiesenen Bereiche sind laut Planzeichnung im südlichen Bereich des Geltungsbereiches vorgesehen.

Für die Vorentwurfsfassung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Glewitz kann das forstrechtliche Einvernehmen somit nicht erteilt werden.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883



Errichtung Agri-PVA Glewitz

Maßstab 1: 5000



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. o. Rechts
erstellt am: 08.01.2025

Wasser- und Bodenverband „Trebel“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Verbandsvorsteher



WBV „Trebel“, Carl-Coppius-Straße 20, 18507 Grimmen

Per Email

Gemeinde Glewitz über
Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Bearbeiter: Dr. Carola Bönsch
Telefon: 038326-6532-0
Telefax: 038326-65329
Email: boensch@wbv-mv.de

Meine Nachricht vom:
Mein Zeichen: 73029/96668-512-127/24
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 10.01.2025

**Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow/ Wolthof“ der Gemeinde Glewitz
hier: Stellungnahme zum Vorentwurf Stand Oktober 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem vorliegenden Vorentwurf stehen Belange der Gewässerunterhaltung teilweise entgegen.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ sieht in § 23 Abs. 1 und 2 für alle unterhaltungspflichtigen Gewässer zweiter Ordnung einen Gewässerrandstreifen von beidseits 7 m vor, der von baulichen und sonstigen Anlagen einschließlich festen Einfriedungen und jagdlichen Einrichtungen sowie die Gewässerunterhaltung beeinträchtigenden Anpflanzungen freizuhalten ist. Der einzuhaltende Abstand bezieht sich auf die Böschungsoberkante.

Die Gemeinde Glewitz ist als Mitglied des Verbandes im an die Regelungen der Satzung gebunden. Dies gilt auch für Gewässer die außerhalb der eigentlich beplanten Fläche liegen (z. B. 062–Glewitzer Verbindungsgraben nordwestlich des Flurstückes 80, 061-Ibitz nördlich der Flurstücke 80 und 5, 211-06/453 südlich des Flurstückes 20). Die kartenmäßige Darstellung erweckt den Eindruck, dass zur zeichnerischen Darstellung des 7 m-Puffers die Gewässermitte herangezogen wurde. Entsprechend wäre die kartenmäßige Darstellung der Gewässerrandstreifen ggf. anzupassen sowie die Begründung (Abschnitte 4.4.8, S. 13 und 5.1.3, S. 17) konkretisierend zu ergänzen.

Die Gewässerunterhaltungstreifen müssen jederzeit für den Unterhaltungspflichtigen zugänglich sein. Der geplanten Einfriedung wird deshalb nur zugestimmt, soweit sie im Bereich der Gewässerrandstreifen nicht außerhalb der Baugrenze liegt.

Der Graben 211-06/427 wird zur Aufrechterhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit derzeit beidseitig unterhalten. Südlich des Grabens ist im Bereich eines bestehenden Gehölzbiotopes mit der Maßnahme M1 die Entwicklung einer Feldgehölzhecke vorgesehen. Grundsätzlich ist eine Beschattung des Gewässers an geeigneten Stellen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erwünscht. Allerdings darf durch zusätzliche Anpflanzungen die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden. Bei der planmäßigen Entwicklung des Gehölzes ist das Freibleiben des Fließquerschnittes sicherzustellen, entsprechend erforderliche Lichtraumschnitte am Graben müssen trotz der zu erwartenden Ausweitung des Biotopschutzes möglich bleiben.

Außerhalb meiner eigentlichen Zuständigkeit möchte ich folgenden Hinweis geben: Der Ibitzgraben (TREB-2100) unterliegt der Berichtspflicht nach EU-WRRL. Für das Gewässer wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern Maßnahmen zur Zielerreichung geplant (M20, M21). Der erforderliche Gewässerentwicklungskorridor ist ggf. deutlich breiter als der in vorliegender Planung pauschal ausgewiesene Gewässerrandstreifen.

Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um die Einrichtung eines dauerhaften und ausreichend breiten beidseitigen Gewässerrandstreifens mit Initialbepflanzung sowie punktuellen Strukturmaßnahmen im Gewässer- und Uferbereich bei Wahrung der Wasserstandsneutralität, wodurch sich eine natürliche Uferdynamik einstellen und die strukturelle, naturnahe Entwicklung der Gewässer initiiert werden soll. Ein Konflikt zwischen den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und der zukünftig geplanten Nutzung ist im Randbereich des Sondergebietes Agri-Photovoltaik am Ibitzgraben denkbar, da das Zulassen der natürlichen Uferdynamik ggf. den starren Baugrenzen entgegensteht. Nähere Informationen und die flächenhafte Ausdehnung der zugehörigen Gewässerentwicklungskorridore erfragen Sie bitte beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

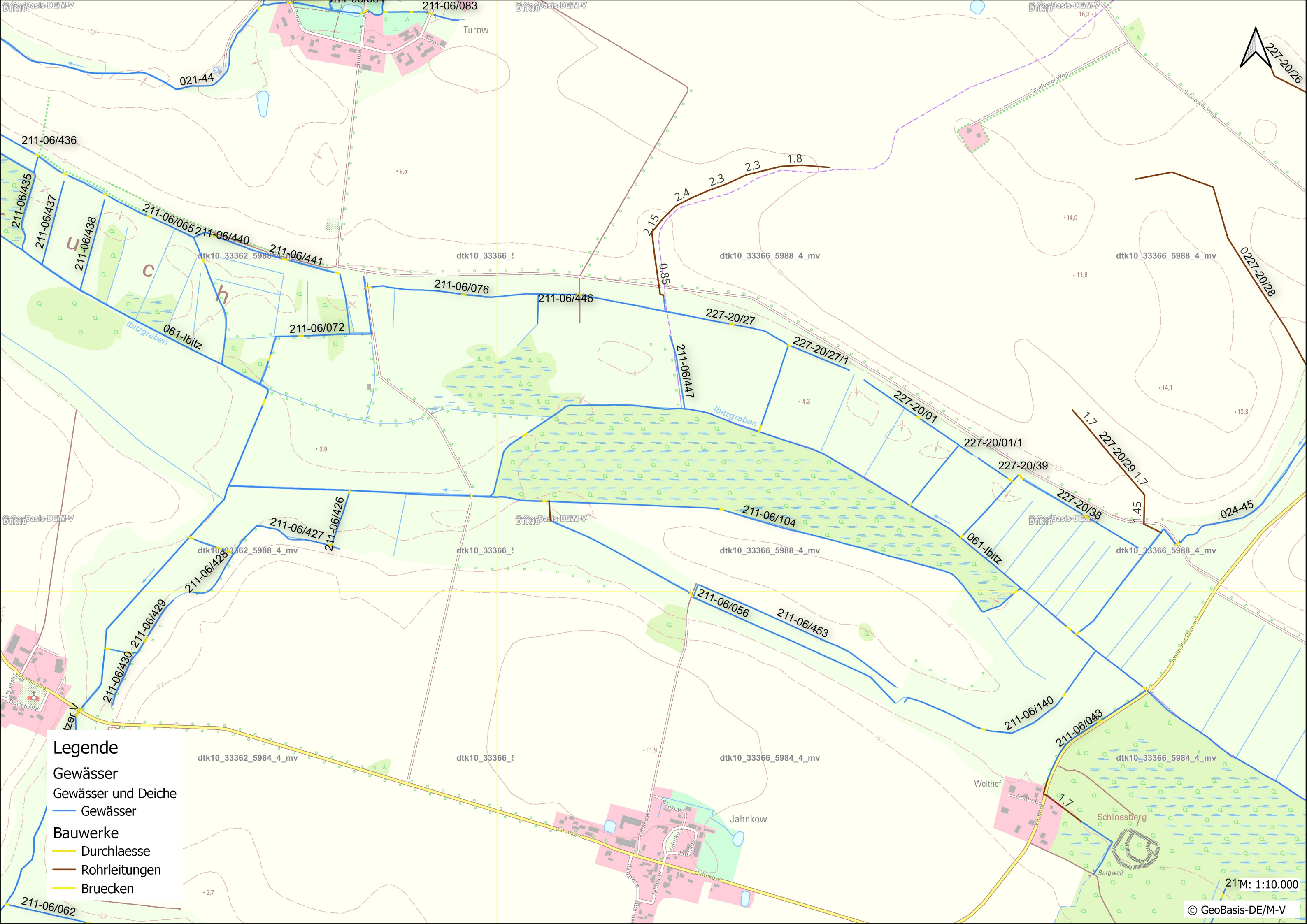
Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Carola Bönsch
Geschäftsführerin

Anlage:
Übersichtskarte mit Gewässerbestand



Legende

- Gewässer
- Gewässer und Deiche
- Gewässer
- Bauwerke
- Durchlaesse
- Rohrleitungen
- Bruecken

21M: 1:10.000

© GeoBasis-DE/M-V



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.**

Landesgeschäftsstelle M-V
Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin
Tel. 0385 521339-0
Fax 0385 521339-20

bund.mv@bund.net
www.bund.net

Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher
*Referentin für
ökologisches Bauen*

mks Architekten-Ingenieure GmbH

per E-Mail an: info@amt-franzburg-richtenberg.de

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	13.12.2024	517-24/10a/SS	13.01.2025

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

Betreff: Frühzeitige Beteiligung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Agri-PV-Anlage Jahnkow/ Wolthof“ der Gemeinde Glewitz
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes M-V e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Allein diese Flächenpotenziale genügen, das Ausbauziel zu erreichen.

Aus Zeitgründen sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV jedoch für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie unseres Solarpapiers als Teil dieser Stellungnahme.

Das Plangebiet hat eine Größe von 65,8 ha auf Acker und Grünland. Auf dem Acker sind die natürlichen Bodenfunktionen und die Biodiversität größtenteils degradiert. Auf dem Grünland ist die Vorbelastung deutlich geringer, der Eingriff damit stärker. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird das deutlich machen. Wir begrüßen das Agri-PV-Vorhaben mit Ackergras, da es eine effiziente Mehrfachnutzung der knappen Ressource Boden ermöglicht und dieser im vorliegenden Fall ganzjährig mit Vegetation bedeckt sein wird.

Das Plangebiet liegt vollständig in einem LSG. Das es aber weniger als 1% der gesamten LSG-Fläche beansprucht, auf den Ackerflächen sowie durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung erfahren kann, halten wir das in diesem Fall für vertretbar. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte aber extensiv und ohne den Einsatz von Kunstdünger und Pestiziden erfolgen. **Zudem sollten hier aufgrund des sensibleren Gebietes unbedingt biodiversitätsfördernde Maßnahmen über die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation hinaus umgesetzt werden!**

Spendenkonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE36 1405 2000 0370 0333 70
BIC NOLADE21LWL

Geschäftskonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE 36 1405 2000 0360 0601 45
BIC NOLADE21LWL

Vereinsregister
Schwerin VR 739
Steuernummer
090/141/01818

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die Kompensation hinaus zu fordern (*siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)*). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und v.a. des Artensterbens. Die Pachteinahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

Eine echte Erholung der natürlichen Boden- und Biodiversitätsfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

Gemeinwohl & Wertschöpfung

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten *Tool Gaia-Light* erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger **kann** die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks fordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im

vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Zudem wird das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV derzeit novelliert. Hier sollen Kommunen dann auch bei Freiflächensolaranlagen **verpflichtend** beteiligt werden. Das geht über individuelle Beteiligungskonzepte, Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte. Kommunen sollen auch mehr Mitspracherecht bekommen.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Solarparks können – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zur Kompensation sollte die Kommune daher zusätzlich freiwillige Naturschutzmaßnahmen einfordern! Diese können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten bei großen Solarparks innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Zahlreiche Unterzeichner (www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen. Das können großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

Festsetzungen:

Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im vorliegenden B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Der Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ muss für das Plangebiet erhalten bleiben!
2. Das SO sollte zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt und zu max. 1% versiegelt werden. Gute Planung-Best Practice für PV-Freilandanlagen (gute-solarparks.de)
3. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
4. Wir begrüßen die Rammung der Gestelle. Die Zaunpfähle sollten ebenfalls rückstandslos rückbaubar sein und gerammt werden. Auch bei den Nebenanlagen sollten THG gespart

(Beton) und ein rückstandsloser Rückbau sichergestellt werden. Dafür eignen sich Schraubpfahlfundamente, wie sie in MV hergestellt werden ([Gesundbau e.V. | Bewusst, Ökologisch, Bezahlfar - GSA Schraubfundamente](#)).

- Wir begrüßen den Erhalt der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, von Einzelbäumen und die Ergänzung der Feldgehölze zu mehrreihigen Feldhecken.

Der zum Schutz der (Insel)Biotope festgesetzte Schutzstreifen sollte auch für die landwirtschaftliche Nutzung gelten.

- Als weitere Kompensationsflächen/-maßnahmen bieten sich extensive Mähwiesen im östlichen Bereich des Plangebietes an.
- Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, fordern wir eine Staffelmahd sowie das Stehenlassen der Staudenfluren über den Winter.

Bitte Mahdzeitpunkt, Mahdgerät, Mahdhöhe, Abräumen des Mahdgutes und Stehenlassen von Stauden über den Winter ggf. im B-Plan festsetzen.

- Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.

- Das SO sollte mit weiteren Feldhecken am östlichen und westlichen Rand eingefriedet werden. Vorteile: Zunahme der Biodiversität (z.B. Bestäuber!), Biotopverbund, Klimaschutz, Klimaanpassung, Erosionsschutz für angrenzende Äcker und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Zudem werten sie das Landschaftsbild erheblich auf!

Evtl. Verbißschutz sollte aus biologisch abbaubarem Material bestehen oder wenn aus Kunststoff, dann rechtzeitig vor dem Verfall entsorgt werden.

Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii* usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität und damit der von uns benötigten Lebensgrundlagen!

- Wege innerhalb des Sondergebietes sollten in luft- und wasserdurchlässiger Weise gebaut werden. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrassen festgesetzt werden. Dabei muss der Naturschotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.

- Auf eine Beleuchtung der Anlage sollte verzichtet werden.

- Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Kompensation:

Wir fordern die vollständige Umsetzung der ermittelten Kompensation als Realkompensation. Eine Ausgleichszahlung lehnen wir entschieden ab!

Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss gewährleistet sein!

Freiwillige Naturschutzmaßnahmen:

Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Vergrößerung der Kompensationsflächen.
2. Renaturierung von Gräben.
3. Schaffung/Renaturierung weiterer Strukturen (Feldgehölze, Kleingewässer, Trocken- bzw. Feuchtbiotope, Totholz, Nistmöglichkeiten, Sitzwarten).
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. Feldlerche, Amphibien, Reptilien).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher
Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- [aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland \(1\).pdf](#)
- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen:
www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren:
www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen:
www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2_019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2_019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks:
www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Glewitz
über das Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13. Dezember 2024
Mein Zeichen: 511.140.02.10347.24
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bütow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 13. Januar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Agri-PV-Anlage Jahnkow/Wolthof" der Gemeinde Glewitz hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 (Posteingang: 13. Dezember 2024) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 2000 mit Stand vom 27. Oktober 2024
- Begründung mit Stand vom Oktober 2024
- Umweltbericht mit Stand vom Oktober 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand vom Oktober 2024

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde Glewitz mit der vorliegenden Planung das städtebauliche Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks als Agri-PV mit einer Fläche von ca. 65,75 ha zu schaffen. Die Zielsetzung wäre insofern zu ergänzen.

Die Gemeinde Glewitz verfügt derzeit über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes befindet sich noch im Verfahren. Entsprechend den mir vorliegenden Unterlagen soll der Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Hierzu führt die Gemeinde innerhalb der Begründung (Seite 4) aus: „Die Ausweisung im parallel erstellten Flächennutzungsplan der Gemeinde Glewitz entsprechen den wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.“ Eine Übereinstimmung im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB soll damit hergestellt werden. Die Begründung muss zudem Bezug auf die Darstellungen bzw. die Begründung des Flächennutzungsplanes nehmen. Diese sind zu ergänzen.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll gemäß Kapitel 3.2 der Begründung im Parallelverfahren erfolgen. Der bloße Verweis auf ein F-Plan-Aufstellungsverfahren reicht hier nicht aus. Vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebotes sind die Inhalte der F-Plan Aufstellung zum jeweiligen Verfahrensstand wiederzugeben und in der B-Plan-Begründung für

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



jedermann nachvollziehbar darzulegen (Einhaltung Entwicklungsgebotes). Ansonsten leidet die Planung grundsätzlich an einem beachtlichen Mangel.

Laut der Begründung (S. 1) soll die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ergeben haben, dass es keine zumutbare Alternative im Gemeindegebiet gibt. Eine solche Prüfung kann den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht entnommen werden. In den Planunterlagen ist eine schlüssige Begründung mit einer vorangestellten Prüfung, warum nur der vorliegende Bereich für AGRI-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes Glewitz infrage kommt, zu ergänzen. Es ist hier das gesamte Gemeindegebiet bezüglich möglicher Flächen für AGRI-Photovoltaikanlagen zu betrachten. Die reine Verfügbarkeit der Flächen durch einen möglichen Vorhabenträger bzw. Investor, darf der Analyse nicht vorangestellt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Landesplanerische Stellungnahme vom 2. Dezember 2024, in der die Standortwahl auf Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dargelegt werden sollte.

Die Alternativenprüfung könnte für den B-Plan entbehrlich sein, wenn auf der Ebene des F-Planes die abschließende Prüfung von Standorten für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt ist und danach der in Rede stehende Planbereich im F-Plan dargestellt wird, also der B-Plan aus dem F-Plan entwickelt wird (Enwicklungsgebot).

Im Übrigen weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Feststellung, die Planung stehe im Einklang mit den Zielen der Raumordnung eine Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der Planung ist. Zudem ist die raumordnerische Bewertung der Abwägung grundsätzlich nicht zugänglich. Der Begründung (S. 4) ist zu entnehmen, dass mit der vorgesehenen Nutzung des Gebietes als Agri-PV, weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet sein soll. Der vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme vom 2. Dezember 2024 ist zu entnehmen, dass nur unter den benannten Voraussetzungen, also dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt, aus raumordnerischer Sicht zulässig ist. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung soll im weiteren Planverfahren nachgewiesen werden. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit der abschließenden (positiven) landesplanerischen Stellungnahme vorzunehmen. Dazu muss die Begründung im Sinne der Planrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) das Ergebnis der landesplanerischen Bewertung abbilden.

Die Begründung ist hinsichtlich der Planrechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB) zu überarbeiten. Der vorliegende Vorentwurf vermittelt, insbesondere durch den Bezug auf den privaten Vorhabenträger (Seite 1 und 2 der Begründung), den Eindruck, dass es sich nicht um die Umsetzung städtebaulicher Zielstellungen der Gemeinde Glewitz und somit nicht um den Planungswillen der Gemeinde handelt, sondern eher um eine projektbezogene, Investoren orientierte Planung (Gefälligkeitsplanung) handelt.

Zudem verweise ich auf die Äußerung zu den Belangen des Naturschutzes und der Lage des Plangebietes im LSG und den der Planung entgegenstehen Vorschriften der LSG-Verordnung. Ich gebe zu bedenken, dass die Problematik der Abwägung grundsätzlich nicht zugänglich ist und der Einklang der Planung mit den Vorschriften der LSG-Verordnung ebenso eine Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der Planung ist.

Das städtebauliche Konzept der vorliegenden Planung sieht die Nutzung des Agrar-PV-Systems nach DIN SPEC vor. Der DIN ist zu entnehmen, dass entsprechende Anforderungen an das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit einzuhalten sind. Hier muss u. a. ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche für die Planung ausgearbeitet werden. Die vorgelegten Unterlagen werden der Anforderung der DIN SPEC jedoch nicht gerecht. (vgl. *DIN SPEC 91434:2021-05*; S. 14, Kap. 5)

Die Gemeinde setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik fest. Kernpunkt von Agri-PV-Anlagen ist, dass eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche weiterhin möglich sein muss. Der Inhalt der textlichen Festsetzung 1.1 vermittelt jedoch den Eindruck, dass beide Nutzungen gleichwertig sind. Hier stellt sich zudem die Frage

welche baulichen Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung gemeint sein können. Die Begründung ist hier noch zu ergänzen. Es ist zudem zu prüfen, inwieweit durch die in der Begründung benannten Nutzungen durch die Zweckbestimmung abgedeckt sind.

Die Gemeinde befasst sich mit den Belang Fläche innerhalb Umweltberichtes im Kapitel „3.3 Schutzgut Boden“ nur punktuell. Für den an der Planung interessierten Betrachter, ist dies jedoch nicht so schnell ersichtlich. Ich empfehle der Gemeinde, die Überschrift dem tatsächlichen Inhalt anzupassen oder ein gesondertes Kapitel zum Belang Fläche zu ergänzen.

Dem Kapitel 5.1.3 der Begründung ist zu entnehmen, dass sich die Ausweisung des Baugrundstückes an der für die Solarmodule erforderliche Fläche einschließlich der Nebenanlagen orientiert. Im Weiteren wird beschrieben, dass die überbaubare Grundstücksfläche nahezu mit der Baugrundstücksfläche überdeckt ist. Dies steht dem Sinn einer Agri-PV-Anlage entgegen, welche eine überwiegende Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vorsieht. Gleiches gilt für die Aussagen in Kapitel 5.1.1 (S. 16). Hier soll neben der baulichen Nutzung von Sonnenenergie, auch die landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein. Korrekterweise müsste es wie folgt lauten: *„Neben der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung, ist auch die Nutzung von Agri-PV Anlagen im untergeordneten Sinne zulässig.“*

Aus den vorliegenden Unterlagen wird deutlich, dass die Planung vor dem Hintergrund der Definition einer Agri-PV-Anlage sehr konkret vorhabenbezogen erfolgt. Ich gebe daher zu bedenken, ob hier nicht die Aufstellung als vorhabenbezogener B-Plan gemäß § 12 BauGB (Vorhabens- und Erschließungsplan) in Betracht kommt.

Im Weiteren ist dem Plandokument zu entnehmen, dass geplante Maßnahmen (Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) festgesetzt werden. Ich weise darauf hin, dass auf Ebene des Bebauungsplanes der Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB hinreichend bestimmt festzusetzen ist. In der Festsetzung ist auch zu bestimmen, wer zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet ist. Andernfalls würde die Festsetzung nicht hinreichend bestimmt und nicht umsetzbar sein und insoweit ein Mangel der Planung vorliegen.

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht i. S. d. § 2a Satz 2 Nr. 2 einen gesonderten Teil der Begründung. Nach den vorliegenden Unterlagen ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Unabhängig ob der Umweltbericht Bestandteil der Begründung oder als gesonderter Teil der Begründung zu werten ist, bleibt dieser rein rechtlich Teil der Begründung (vgl. Söfker in EZBK: § 2a Satz 3 BauGB, Rn. 30) Insofern ist die Rechtsnorm nach § 2a BauGB in der Begründung zu ergänzen (Begründung nach § 2a BauGB).

In der Einleitung zum Umweltbericht ist von einem 65 ha großen Geltungsbereich die Rede. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Begründung (Kap. 2.1, S. 2). Die Widersprüche sind zu beheben.

Die Angabe der Gesamtfläche innerhalb der Begründung ist zu prüfen. Innerhalb dieser werden unterschiedliche Flächenangaben getätigt (Seite 2 und 9). Die Widersprüche sind zu beheben.

Die Legende zu den „Darstellungen des Vermessungsrisse/Lageplans“ ist obsolet, da auch nicht verwendete Planzeichen Inhalt der Legende sind. Es ist eine Planzeichenerklärung nach der PlanZV vorzunehmen.

Da es sich um eine Planung der Gemeinde handelt, die letztlich als Satzung normativen Charakter hat, ist die Angabe des Planungsbüros obsolet. Dieses erscheint auf dem Plandokument vordergründig. Mithin fehlt dem Plandokument die Präambel, sodass es nicht als Satzung erkennbar ist. Das Plandokument ist entsprechend zu überarbeiten.

Redaktioneller Hinweis

Flächennutzungspläne werden wirksam und nicht rechtskräftig. Die Überschrift von Kapitel 3.2 85. 4) ist redaktionell zu ändern.

Umweltschutz

Bodenschutz

Im Umweltbericht ist darzulegen, inwieweit vorgesehene naturschutzseitige Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, auch durch die Planung verursachte Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.

Für die Bauphase sind, aus der Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht abgeleitet, Maßnahmen vorzuschlagen, die Eingriffe in den Boden minimieren (Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden) und diese in die Festsetzungen zum Schutz des Bodens in den Text Teil B der Planzeichnung zu überführen.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten, sollte die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen erfolgen.

Wasserwirtschaft

Grundwasser

Das Vorhabengebiet befindet sich Außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Erdaufschlüsse, bspw. für Baugrunduntersuchungen, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedürfen unter Umständen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu sind entsprechende Unterlagen bei unteren Wasserbehörde einzureichen.

Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet liegen mehrere Gewässer 2. Ordnung.

- 15:0:GV
- 15:3:IB
- 15:0:06:104
- 15:0:06:56
- Weitere unbenannte Gräben

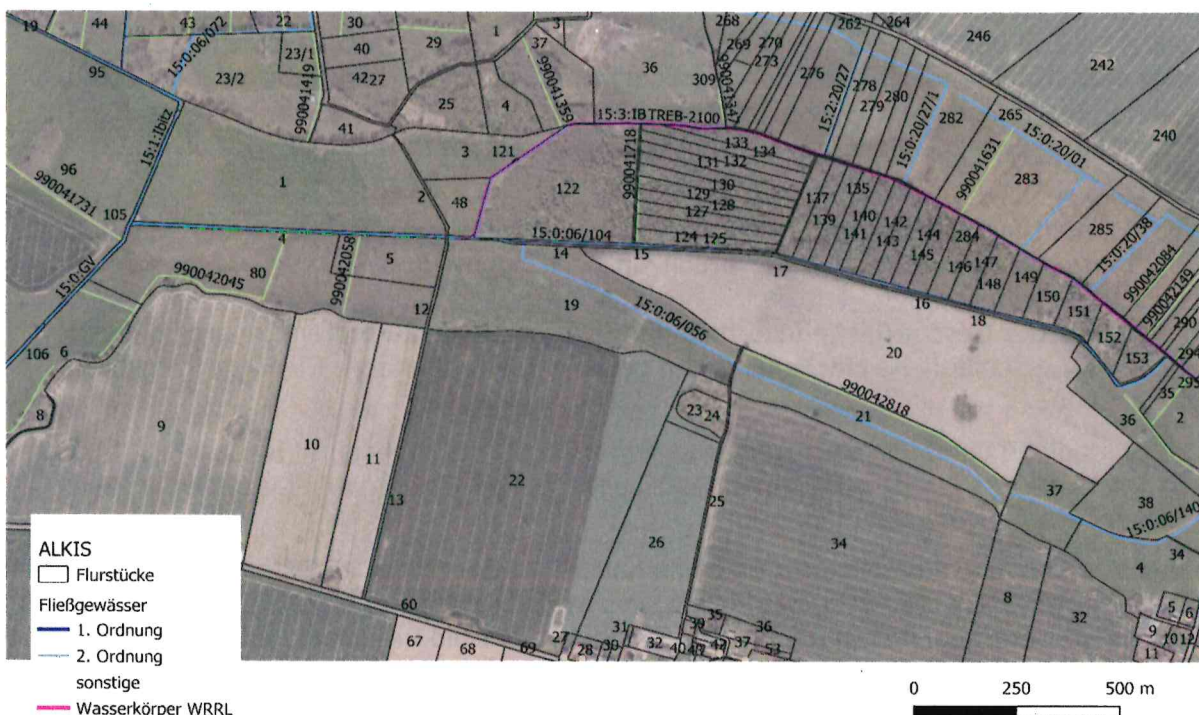


Abb. 1: Oberirdische Gewässer 2. Ordnung (Quelle: Geoport)

Zur Sicherstellung der Pflege und Entwicklung der Gewässer wird im Bebauungsplan ein Randstreifen von 7 m ab Böschungsoberkannte festgelegt und als Fläche für die Wasserwirtschaft festgelegt.

Am westlichen und teilweise am nördlichen Rand des Gebietes verläuft der Ibitzgraben. Der Graben ist ein nach WRRL berichtspflichtiger Wasserkörper (TREB-2100). Für den Wasserkörper sind im Bereich des Vorhabengebietes folgende Maßnahme geplant.

- TREB_2100_M_06 Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landnutzung

Für den Ibitzgraben wurde als pauschaler Entwicklungskorridor eine Breite von beidseits 15 m festgelegt. Dieser ist abweichend von den Gewässerrandstreifen der übrigen Gewässer im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft festzusetzen. Nach Berücksichtigung des Entwicklungskorridors sind keine Beeinträchtigungen der Zielerreichung nach WRRL durch den Bebauungsplan zu erwarten.

Die Reinigung der Solarmodule darf nur mit Mitteln erfolgen, von denen keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der angrenzenden Oberflächengewässer ausgeht.

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet Felddrainagen vorhanden sind, die ggf. in das Grabensystem nordöstlich des Plangebietes entwässern. Konkrete Informationen liegen der unteren Wasserbehörde nicht vor. Beschädigungen des Entwässerungssystems beim Einrammen der Modulträger sollten vermieden werden, damit der Wasserabfluss weiterhin kontrolliert erfolgt und es nicht zu Bodeneinbrüchen durch Sedimentaustrag kommt. Hierzu wird empfohlen, vor Baubeginn genauere Informationen beim Flächeneigentümer einzuholen und ggf. die Anordnung der Module und die Gründungstiefe an die Lage der Rohrleitungen anzupassen. Die zukünftige Unterhaltung ist privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Rohrleitungen zu klären.

Schmutz- und Niederschlagswasser

Es sind weder eine Trinkwasserversorgung noch eine Abwasserbeseitigung durch die geplante Nutzung erforderlich.

Niederschlagswasser wird nicht gesammelt und versickert flächig im Vorhabengebiet.

Hochwasserrisikogebiet

Das Vorhaben liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet und außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Der Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten mit erkennbaren Öl- oder Treibstoffverlusten ist nicht zulässig. Es sind geeignete Vorkehrung zur Vermeidung von Öl- oder Treibstoffverlusten zu treffen. Betriebsstörungen und Havarien sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die Ursachen zu ergründen und abzustellen.

Naturschutz

Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 und § 1a BauGB sollte vertieft und ergänzt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Umwelanforderungen mit den anderen Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen eine menschenwürdige Umwelt sichern, natürlichen Lebensgrundlagen schützen und das Landschaftsbild erhalten und entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei sollen die Belange

des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Zu diesen Belangen zählen:

1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Im Gemeindegebiet sind vor allem die Niederungsbereich des Ibitzgrabens und des Roten Brücken Grabens mit ihren tiefgründigen Niedermooren, naturnahen Bruchwäldern und dem Schreiadler aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Bereiche bzw. Arten, die näher zu untersuchen sind. Hier sind zum Beispiel große Potentiale vorhanden mit Wiedervernässungsprojekten die klimaschädlichen Ausgasungen der entwässerten Moorkörper zu vermeiden. Multifunktional könnten diese Flächen zum Schutz des Klimas und des Schreiadlers entwickelt werden. Gleichzeitig könnte eine Wiedervernässung als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe dienen.
2. Moore in den Niederungsbereichen in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes Trebel

Die Niederungen des Ibitzgrabens ist geprägt durch meist tiefgründige Niedermoorstandorte, die von Wald und Grünland bestanden sind. Diese Niederung befindet sich in der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Trebel mit der Schutzgebietsverordnung vom 22. November 2001 und hier in der engeren Schutzzone. Schutzzweck des LSG ist der Erhalt der charakteristischen großräumigen weitgehenden von Bebauung freien Landschaft. Insbesondere der Schutz der landschaftlichen Freiräume und die Erhaltung der naturnahen Strukturen in den Tälern soll im LSG ermöglicht werden. Die Erhaltung der Grünlandbereich in den Talräumen und deren Schutz wird in der LSG Verordnung explizit genannt (§ 3 Absatz 3 Nr. 2 der Verordnung über das LSG Trebeltal).

Zu den verbotenen Handlungen im LSG Trebeltal gehört gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 die Errichtung von baulichen Anlagen und die Änderung der Nutzung von Grünland auf Niedermoor. Somit können gemäß der Verordnung keine Flächen im LSG durch eine Agri-PV-Anlage überplant werden. Der geringe Grünlandanteil bei nur 20 % des Gemeindegebietes ist zu erhalten. Ackerflächen dominieren das Gemeindegebiet mit 59 %.

Bei dem Niedermoor in der Talsenke des Ibitzgrabens handelt es sich gemäß Moorflächen-Schutzkonzept um Moore mit besonderem und vorrangigem Sanierungsbedarf. Diese Bereiche haben nach einer Untersuchung des LUNG aus dem Jahr 1998 Potenzial als Vernässungsflächen.

Die Nutzung insbesondere der Grünlandfläche auf tiefgründigem Moor mit Wiedervernässungspotenzial für eine PV-Anlage ist naturschutzfachlich abzulehnen. Auch der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien klar dazu positioniert: Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a-c EEG werden besondere Solaranlagen (also u. a. Agri-PV-Anlagen) nicht auf Moorboden gefördert. In der Drucksache 20/1630 des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf des EEG vom 02. Mai 2022 heißt es dazu: „Die neue Flächenkulisse für besondere Solaranlagen für Agri-PV-Anlagen umfasst aus Gründen des Naturschutzes keine Moorböden.

Eine Ko-Nutzung von Moorböden für Solaranlagen und Landwirtschaft wird ausgeschlossen, um eine mögliche Wiedervernässung dieser Moorböden nicht durch die Errichtung einer Solaranlage langfristig zu verhindern. Zudem werden im Rahmen der neuen Kategorie der besonderen Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d EEG 2023, der „Moor-PV“, entwässerte Moorböden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, für Freiflächenanlagen geöffnet. Diese Moorböden sind dann für Solaranlagen förderfähig, wenn sie im Zuge der Errichtung der Solaranlage - und damit vor Inbetriebnahme - dauerhaft wiedervernässt werden.“

Für eine naturschutzfachlich zu begrüßende, dauerhafte Wiedervernässung wäre ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren unter Beteiligung der Träger privater und öffentlicher Belange erforderlich.

3. Schreiadler

Ein Brutwald dieser Art befinden sich direkt angrenzend zu den Flächen des geplanten Vorhabens. Der Brutwald ist durch die Ausweisung eines Schutzareals für den Schreiadler besonders geschützt. Die hohe Eignung des Brutwaldes für die Tiere mit dem umgebenden Feuchtgrünland als essenzielle Nahrungsfläche lässt eine Überbauung des Standortes nicht zu.

Das geplante Vorhaben verstößt gegen die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes in mehreren Punkten. Die Tabelle 3 im vorliegenden Umweltbericht macht dazu teilweise falsche Angaben.

Auch befindet sich das Vorhaben unmittelbar an einem Schreiadler Brutwald und hier angrenzend an ein Schreiadlerschutzareal und in nur 300 m Entfernung zum Horstbaum des Brutpaares.

Die Agri-PV-Anlage sollte außerhalb der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes und in einem größeren Abstand zum Schreiadlerhorst geplant werden. Das Vorhaben sollte nicht auf essenziellen Nahrungsflächen des Schreiadlers realisiert werden. Generell müssen die Belange des Natur- und Artenschutzes vor der Entscheidung für einen Standort geprüft werden. Zudem ist jeder Eingriff zunächst auf seine Vermeidbarkeit hin zu prüfen. Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind im Jahr 2023 bereits zahlreiche Verfahren für den Bau von Photovoltaik-Anlagen anhängig. Eine überschlägige Prüfung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten gegenüber dem Energiebedarf in der Region wäre wünschenswert.

Die Planung von Agri-PV-Anlagen auf den großen Ackerschlägen angrenzend zu den Ortslagen wäre weniger konfliktträchtig. Hier müssten dann nur zum Wohle der Anwohner Heckenstrukturen entstehen, um eine optische Beeinträchtigung für die Bevölkerung zu vermeiden und das Landschaftsbild nicht zu belasten.

Die Eingriffsberechnung für das Vorhaben fehlt in den vorliegenden Antragsunterlagen völlig. Für die Flächen innerhalb des geplanten Zaunes muss unter Anwendung der GRZ (siehe Planzeichnung) eine Eingriffsberechnung erfolgen. Dabei ist zunächst eine Biotoptypenkartierung notwendig. Diese ist für die Grünlandbereich in der Vegetationsperiode durchzuführen. Nur so kann die Qualität des Grünlandes richtig angesprochen werden.

In der Planzeichnung wird die *Berberis vulgaris* als Pflanzmaterial für die Ausgleichspflanzungen genannt. Diese ist keine heimische Art und ist aus der Liste zu streichen.

Artenschutz

Allgemeine Hinweise:

1. Es ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Es ist eine „überschlägige“ Betrachtungen zum Artenschutz. Auf der Umsetzungsebene (z. B. ein Bauvorhaben) liegt in der Regel keine ausreichende Untersuchungstiefe vor. Der besondere Artenschutz muss aber fachlich qualifiziert und rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) abgearbeitet werden. Insofern ergibt es Sinn, bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine für die spätere Umsetzung ausreichende Untersuchungstiefe sicher zu stellen.
2. Es werden hiermit Hinweise gegeben, die für die bei der Umsetzung des B-Plans möglicherweise notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird empfohlen, die frühzeitige Zusammenarbeit mit der zuständigen UNB zu suchen.

Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, folgenden Hinweis in die Planzeichnung zu übernehmen:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitats zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

3. Sollte mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden können, sollte die Gemeinde die Vorhabenträger darauf hinweisen, gegebenenfalls bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist (keine Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB) - in letzter Konsequenz könnte dieses zur Nichtigkeit des B-Plans bzw. bei der Umsetzung des Vorhabens zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.

Um dies zu vermeiden ist bzgl. des konkreten Bauvorhabens eine Zeitnahe Abstimmung mit der UNB (Artenschutz) dringend geboten.

5. Es wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im genannten Merkblatt wird explizit darauf hingewiesen, entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan aufzunehmen, deren Umsetzung in geeigneter Weise zu sichern, später aktenkundig nachzuweisen und auch die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) entsprechend durchzuführen. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OVG Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff).

Hierbei wurde die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt. Es ist daher anzunehmen, dass bei europarechtlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts vertreten wird.

6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können „die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Hierbei wird explizit klargestellt, dass „Maßnahmen“ auch ohne Flächenbezug festgesetzt werden können - dieses wird nochmal durch die Formulierung im § 9 Abs. 1a BauGB bestätigt. Zudem ist es das explizite Ziel der Bauleitplanung, über „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, [...] die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“ (§ 1 Abs. 5 BauGB), so

dass Maßnahmen des Artenschutzes, die ja per se dazu dienen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, eindeutig städtebauliche Maßnahmen im Sinnes des § 9 Abs. 1 BauGB sind. Ferner ist anzumerken, dass das BauGB auch explizit dazu dient, die Richtlinie 92/43/EWG („FFH Richtlinie“) umzusetzen (siehe Fußnote, Titelseite des Gesetzes) - der besondere Artenschutz ist ein elementarer Bestandteil dieser Richtlinie, der mit den §§ 44 ff BNatSchG in bundesdeutsches Recht umgesetzt wurde.

Es ist dadurch rechtlich begründet, dass Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis reicht nicht aus.

Hinweise zum Schreiadler:

Das geplante Vorhaben ist weniger als 300 m von einem Schreiadlerbrutplatz entfernt. Gemäß dem Gutachten zum Schreiadler und PV-Anlagen (Scheller 2020: „Studie zu Auswirkungen von PV-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume“) werden bei Entfernungen von unter 1500 m erhebliche Beeinträchtigungen des Brutplatzes (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) prognostiziert. Die UNB folgt dieser Einschätzung, dass mindestens bei einer Unterschreitung dieses Abstands mit dem Auslösen des Schädigungsverbotese gerechnet werden muss.

Des Weiteren werden essentielle Nahrungsflächen (nicht nur Grünland) durch die Anlage überbaut und damit beeinträchtigt. Schreiadler meiden zumeist technische Anlagen, so dass der effektive Flächenverlust nochmal deutlich über den eigentlichen Standort der PV-Anlage hinaus geht. (Scheller, 2020: Studie zu den Auswirkungen von PV-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume).

Die Umsetzung der Planung ist daher aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Allgemeine Hinweise zum Artenschutz

1. Kleintierfallen

Bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Kellerabgänge) ebenfalls zu berücksichtigen: Diese zu erwartenden typischen Strukturen führen zu erheblichen aber auch vermeidbaren Steigerungen der Tötungs- und Verletzungsrisiken. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um diese jeweils zu vermeiden oder wenigstens deutlich zu reduzieren. Erst im Nachhinein sind die Maßnahmen auf der Signifikanzschwelle abzustellen. (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter

<http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter> oder auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf).

Die Gemeinde muss sich damit auseinandersetzen. Es wird empfohlen entsprechende Maßnahmen im B-Plan festzusetzen.

Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offen bleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

Die Gemeinde muss sich damit auseinandersetzen. Es wird empfohlen entsprechende Maßnahmen im B-Plan festzusetzen.

2. Brutzeiten

Das im AFB vorgegebene Bauzeitenfenster ist nicht geeignet, sämtliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Brutvögeln oder Fledermäusen auszuschließen. In Be-

zug auf europäische Vogelarten sind hier eindeutige und artspezifische Festlegungen in den Textteil der Planzeichnung mit aufzunehmen. Zahlreiche Brutvögel fangen bereits frühzeitig mit dem Brutgeschehen an und können aufgrund der Habitatausstattung auch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Als mögliche Arten, die auch regelmäßig in Siedlungen bzw. siedlungsnahem Umfeld vorkommen, wären beispielsweise folgende Arten mit frühem Brutbeginn zu nennen:

Ringeltaube	Anfang Februar
Amsel	Anfang Februar
Waldkauz	Anfang Februar
Waldohreule	Anfang Februar
Buntspecht	Anfang Februa

(Erfassungszeiträume Brutvögel nach Südbeck et al. 2005)

Eine pauschale Zeit für die Baufeldfreimachung im Hinblick auf Brutvögel müsste daher spätestens Ende Januar enden, wobei zusätzlich noch das Schädigungsverbot im Hinblick auf Ruhestätten (z. B. traditionelle Schlafplatzansammlungen von Waldohreulen im Winterhalbjahr) zu berücksichtigen wäre. Sofern durch fachkundige Personen im Februar eine Kontrolle auf geschützte Fortpflanzungsstätten erfolgen soll, muss klargestellt werden, dass der Schutz eines Nests mit Beginn des Baus einsetzt (nicht mit Beginn der Eiablage) und dass auch besetzte (Balz-)Reviere bereits Teil der aktuellen Fortpflanzungsstätte sind, da diese Reviere in der Brutzeit essentiell für den Bruterfolg sind (vgl. Leitfaden Artenschutz im Auftrag des LUNG, S. 9).

Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Bevölkerungs- und Brandschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:

Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr. Um der zuständigen Feuerwehr im Schadensfall einen gewaltfreien Zugang zum Gelände und zur Löschwasserversorgung zu ermöglichen, wird die Installation einer Feuerwehrschießung (Halbprofilzylinder) empfohlen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 30 m³ ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung mittels Löschwasserkissen oder unterirdischen Löschwasserbehältern gemäß DIN 14230 wird von der Brandschutzdienststelle als geeignet angesehen.

Vorgesehene Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Begründung Löschwasserversorgung

Es handelt sich bei dem Vorhaben um Stromführende Anlagen die potentiell ein Brandereignis durch Fehlfunktion hervorrufen können. Um die umliegende Vegetation in einem solchen Fall zu schützen bzw. zu löschen ist eine entsprechende Wasserversorgung notwendig. Zur Bemessung der 30 m³ wurde als Vergleichsobjekt ein Einzelanwesen im Sinne des Punkt 5 des Arbeitsblatt W 405 der DVGW herangezogen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

